

Aktuelle Steuerinformationen für Ärzte und Zahnärzte

November 2023

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, waren Ende 2021 in Deutschland 4,96 Mio. Menschen pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes. Das ist Grund genug, die steuermindernde Berücksichtigung von **Pflegekosten** zu beleuchten. Zudem bringen wir eine neue Verwaltungsauffassung zum **häuslichen Arbeitszimmer** und zum **Homeoffice** für Sie auf den Punkt. Der **Steuertipp** befasst sich mit dem Abzug und der Erstattung von **Reisekosten** bei beruflichen **Auswärtstätigkeiten**.

ÜBERBLICK

Wann Sie Pflegekosten steuermindernd geltend machen können

Kosten der eigenen Pflege sind im Regelfall als allgemeine **außergewöhnliche Belastungen** abziehbar, weil sie zwangsläufig entstehen und andere vergleichbare Steuerzahler sie nicht zu tragen haben. Um die Kosten absetzen zu können, muss in der Regel mindestens ein Schweregrad der Pflegebedürftigkeit oder eine erhebliche Einschränkung in der Alltagskompetenz bestehen. Auch die Kosten einer krankheitsbedingten Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden. Erhaltene Leistungen (z.B. aus der Pflegeversicherung) müssen aber gegengerechnet werden.

Anstelle des Ansatzes außergewöhnlicher Belastungen können Pflegebedürftige unter bestimmten Voraussetzungen den **Behinderten-Pauschbetrag** nutzen. Abhängig vom Grad der Behinderung sind dann zwischen 384 € und 7.400 € pro Jahr abziehbar. Der Pauschbetrag gleicht laufende, gewöhnliche und unmittelbar mit der Behinderung zusammenhängende Mehraufwendungen aus, ohne dass die pflegebedürftige Person einen Einzelnachweis erbringen muss.

Zudem kann je nach Grad der Behinderung bzw. den im Schwerbehindertenausweis eingetragenen gesundheitlichen Merkmalen (Merkzeichen) eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale von 900 € bzw. 4.500 € pro Jahr beantragt werden. Damit sind dann alle behinderungsbedingten **Fahrtkosten** abgegolten.

Auch wer Pflegekosten für **nahe Angehörige** trägt, kann außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Voraussetzung hierfür ist ein Nachweis der Einzelausgaben. Wer sich entscheidet, einen Angehörigen selbst zu pflegen, kann alternativ zu den außergewöhnlichen Belastungen den **Pflege-Pauschbetrag** in folgender Höhe geltend machen: bei Angehörigen

- mit Pflegegrad 2: 600 €,
- mit Pflegegrad 3: 1.100 € und
- mit Pflegegrad 4 und 5 oder dem Merkzeichen „H“ (Hilflosigkeit): 1.800 €.

Voraussetzung für den Abzug der Beträge ist, dass die Pflege **unentgeltlich** erfolgt und keine Einnahmen aus gesetzlichen oder privaten Pflegeversicherungen fließen.

Hinweis: Wer den Pflege-Pauschbetrag in Anspruch nimmt, kann keine weiteren außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Pflege entstehen, geltend machen.

In dieser Ausgabe

- Überblick:** Wann Sie Pflegekosten steuermindernd geltend machen können..... 1
- Arbeitszimmer/Homeoffice:** Finanzverwaltung erläutert die ab 2023 geltenden Neuregelungen 2
- Erstattungsüberschuss:** Wie sich ein Verlustrücktrag im Entstehungsjahr auswirkt.... 2
- Ferienjobs:** Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten 3
- Selbstnutzung:** Denkmalabschreibung wird nur einmal im Leben gewährt..... 3
- Internat:** Schulkosten belasten nicht außergewöhnlich.... 3
- Steuertipp:** So gehen Sie mit Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten um..... 4

Die Betreuung bzw. Pflege kann im Haushalt der zu pflegenden Person erfolgen, oder die zu pflegende Person kann in einem Heim einen eigenen Haushalt führen. In diesen Fällen kann für sie anstelle des Ansatzes außergewöhnlicher Belastungen eine **Steuerermäßigung** für haushaltsnahe Dienstleistungen in Betracht kommen. Hierbei können 20 % der anfallenden Lohnkosten, höchstens aber 4.000 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden.

ARBEITSZIMMER/HOMEOFFICE

Finanzverwaltung erläutert die ab 2023 geltenden Neuregelungen

Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers und die Homeoffice-Pauschale sind ab dem Jahr 2023 unter modifizierten Voraussetzungen steuerlich abziehbar: Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2022 auf die **Veränderungen in der Arbeitswelt** reagiert, die sich im Zuge der Corona-Pandemie ergeben hatten.

Ab 2023 gibt es ein neues **Wahlrecht** für Erwerbstätige, die den Mittelpunkt ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit im Arbeitszimmer haben. Sie dürfen ihre Raumkosten entweder wie bisher in Höhe der tatsächlich angefallenen Aufwendungen in unbeschränkter Höhe abrechnen oder alternativ eine Jahrespauschale von 1.260 € absetzen. Wählen sie die Pauschale, müssen sie dem Finanzamt die tatsächlich angefallenen Raumkosten nicht nachweisen.

Ohne **Tätigkeitsmittelpunkt** im häuslichen Arbeitszimmer konnten Erwerbstätige dessen Kosten bis einschließlich 2022 zumindest beschränkt mit 1.250 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen, sofern ihnen kein Alternativarbeitsplatz (z.B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung stand. Diese Fallvariante wurde ab 2023 abgeschafft. Erwerbstätige, deren Tätigkeitsmittelpunkt außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers liegt, können ihre Raumkosten nun nur noch im Wege der Homeoffice-Pauschale abziehen. Diese wurde ab 2023 auf 6 € pro Arbeitstag, maximal 1.260 € pro Jahr, erhöht.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der neuen Vorschriften geäußert. Die Verwaltungsanweisung beantwortet Einzelfragen zur Definition eines häuslichen Arbeitszimmers, zu den abzugsfähigen Raumkosten, zum Tätigkeitsmittelpunkt, zu Multijobbern, zum fehlenden Alternativarbeitsplatz, zur Tagespauschale und zur doppelten Haushaltsführung.

Hinweis: Da die Regelungen zum steuerlichen Raumkostenabzug komplex sind, empfiehlt es sich, dass Sie Ihren steuerlichen Berater zu Rate ziehen, damit Sie die Aufwendungen für Homeoffice und Arbeitszimmer ab 2023 optimal absetzen können.

ERSTATTUNGSÜBERHANG

Wie sich ein Verlustrücktrag im Entstehungsjahr auswirkt

Kirchensteuerzahlungen lassen sich in der Einkommensteuererklärung als **Sonderausgaben** absetzen, so dass sie sich steuermindernd auswirken. Wird einem Steuerzahler in einem Veranlagungszeitraum mehr Kirchensteuer erstattet, als er zahlt, führt dieser Erstattungsüberhang zu einem Hinzurechnungsbetrag („negative Sonderausgaben“), so dass sich sein Gesamtbetrag der Einkünfte im Erstattungsjahr erhöht. Der Erstattungsüberhang wird also als Einkommen versteuert und kann Einkommensteuer auslösen.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall hatte ein Steuerzahler 2015 einen Kirchensteuererstattungsüberhang von 61.109 € verzeichnet und im selben Jahr negative Einkünfte von 48.322 € erwirtschaftet. Das Finanzamt hatte den Verlust in das Jahr 2014 zurückgetragen und so den negativen Gesamtbetrag der Einkünfte für 2015 auf 0 € „neutralisiert“, so dass der Erstattungsüberhang bei der Kirchensteuer sich 2014 voll als **steuerpflichtiges Einkommen** auswirkte (kein Ausgleich durch Verluste).

Das Finanzgericht ging davon aus, dass der Erstattungsüberhang trotz des Rücktrags noch mit dem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte verrechnet werden könnte. Der BFH hat jedoch die Berechnungsweise des Finanzamts bestätigt. Zurückgetragene negative Einkünfte können im Entstehungsjahr nicht mehr genutzt werden - auch nicht zum Ausgleich eines Erstattungsüberhangs bei der Kirchensteuer. Das Finanzamt war für 2015 also folgerichtig von einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 0 € ausgegangen, so dass sich der Überhang voll steuerlich auswirkte.

FERIENJOBS

Was Schüler, Studenten und deren Eltern beachten sollten

Schüler und Studenten nutzen einen Teil ihrer freien Zeit häufig, um sich ein paar Euro mit einem Ferien- oder Aushilfsjob hinzuzuverdienen. Wer einen solchen Job antritt, sollte die steuerlichen Folgen im Blick behalten. Beträgt der Verdienst nicht über 520 € im Monat, handelt es sich um einen **Minijob**. In diesem Fall gibt es den Verdienst brutto wie netto auf die Hand, weil Minijobs steuer- und sozialabgabenfrei sind, sofern man einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt hat.

Wer die Grenzen des Minijobs überschreitet, wird lohnsteuerlich in **Steuerklasse I** eingruppiert. Der Arbeitgeber behält dann ab einem Monatsverdienst von ca. 1.160 € automatisch Lohnsteuer vom Arbeitslohn ein. Wird unterjährig in einem anderen Betrieb gejobbt oder

werden zwei Ferienjobs parallel ausgeübt, fällt der Zweitjob in die **Steuerklasse VI**, die einen höheren Lohnsteuerabzug als die Steuerklasse I auslöst. Aus diesem Grund fragt der Arbeitgeber anfangs nicht nur die Steueridentifikationsnummer und das Geburtsdatum des Ferienjobbers ab, sondern auch, ob weitere Arbeitsverhältnisse vorliegen.

Hinweis: Der gesetzliche Mindestlohn von 12 € pro Stunde greift nur für über 18-Jährige. Jüngere Arbeitnehmer dürfen schlechter bezahlt werden.

Hat der Arbeitgeber Lohnsteuer einbehalten, lohnt sich für den Ferienjobber später häufig die Abgabe einer **Einkommensteuererklärung** für das betreffende Jahr. Oft lässt sich die Steuer umgehend vom Finanzamt zurückholen, da erst ab einem jährlichen Verdienst von 12.174 € überhaupt Steuern fällig werden (Grenze für 2023). Es ist eher unwahrscheinlich, dass innerhalb des kurzen Zeitraums der Schul- oder Semesterferien eine solche Summe verdient wird. Für die Abgabe einer Einkommensteuererklärung haben die Ferienjobber vier Jahre Zeit.

Bei einer lohnsteuerpflichtigen kurzfristigen Beschäftigung fallen **keine Sozialabgaben** (Kranken-, Renten- und Pflegeversicherungsbeiträge) an. Schüler und Studenten unter 25 sind üblicherweise bei den Eltern in der Krankenkasse familienversichert. Daran ändert der Ferienjob nichts, es sei denn, es handelt sich um einen Abschlusssschüler, der im Anschluss an den Ferienjob eine Lehre oder ein duales Studium beginnt. In diesem Fall zählt der Ferienjob schon zur Berufsausbildung und wird regulär behandelt.

Hinweis: Ein Ferienjob wirkt sich nicht auf den Kindergeldanspruch der Eltern aus. Nur BAföG-Empfänger müssen aufpassen, denn ab einem Monatsbrutto von 520 € wird der Verdienst auf das BAföG angerechnet.

SELBSTNUTZUNG

Denkmalabschreibung wird nur einmal im Leben gewährt

Wer ein Baudenkmal selbst bewohnt, kann die Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen über eine bis zu **9%ige jährliche Absetzung** steuerlich geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Eigentümer durch eine Bescheinigung der Denkmalschutzbehörde nachweisen kann, dass es sich bei seinem Objekt um ein Baudenkmal nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften handelt und die entstandenen Aufwendungen erforderlich waren.

Hinweis: Eine entsprechende Bescheinigung ist auch zur erhöhten Abschreibung von Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen notwendig.

Gesetzlich ist geregelt, dass Steuerzahler diese Abschreibung „**nur bei einem Gebäude**“ beanspruchen dürfen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat klargestellt, dass die Steuervergünstigung damit nur einmal im Leben jedes Steuerzahlers abgezogen werden darf. Eheleute dürfen die Denkmalabschreibung insgesamt nur zweimal im Leben in Anspruch nehmen. Dies ergebe bereits die Auslegung des Gesetzeswortlauts („einem“ ist als Zahlwort gemeint). Der BFH lehnte damit die Interpretation ab, dass der Gesetzgeber mit seiner einschränkenden Regelung nur eine parallele Abschreibung von mehreren Gebäuden in einem Veranlagungszeitraum verhindern wollte.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu den Steuerspareffekten, die sich durch die Denkmalabschreibung realisieren lassen.

INTERNAT

Schulkosten belasten nicht außergewöhnlich

Besucht Ihr Kind eine Privatschule, können Sie die Schulkosten unter bestimmten Voraussetzungen in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen, und zwar 30 % des Schulgeldes, höchstens 5.000 € jährlich. Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob Aufwendungen für den Privatschulbesuch eines **hochbegabten Kindes** außergewöhnliche Belastungen darstellen. Die Kläger haben eine Tochter, die in den Streitjahren ein staatlich anerkanntes Internatsgymnasium besuchte. Der Schülerin waren durch den Amtsärztlichen Dienst eine besondere Lernbegabung und eine sehr hohe Intelligenz bescheinigt worden. Durch die ständige **Unterforderung** an ihrer bisherigen Schule seien bei ihr behandlungsbedürftige psychosomatische Beschwerden aufgetreten. Die Amtsärztin befürwortete daher den Besuch einer Schule mit entsprechender Förderung aus gesundheitlichen Gründen. Die Kläger machten die gezahlten Schulgelder, soweit sie nicht bereits als Sonderausgaben berücksichtigt wurden, als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt folgte dem nicht.

Das FG hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen, weil es sich hier nicht um Krankheitskosten, sondern vielmehr um **Kosten der privaten Lebensführung** handle. Aufwendungen für den Besuch einer Privatschule könnten nur unter bestimmten Umständen als Krankheitskosten berücksichtigt werden. Selbst bei einem infolge einer Krankheit lernbehinderten Kind seien die Privatschulaufwendungen grundsätzlich durch den Kinderfreibetrag, den Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und das Kindergeld abgegolten. Erforderlich für einen Abzug sei, dass die Privatschule zum Zweck der Heilbehandlung besucht werde.

Im Streitfall war allerdings nicht ersichtlich, dass der Privatschulbesuch medizinisch indiziert war, und im Internat wurde auch keine spezielle Heilbehandlung durchgeführt. Zudem besuchte das Kind das Internat im Hinblick auf seine Hochbegabung - die aber keine Krankheit ist. Der Schulbesuch konnte somit nicht als **Heilbehandlung** angesehen werden.

STEUERTIPP

So gehen Sie mit Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten um

Betrieblich veranlasste Reisekosten übernimmt in der Regel der Arbeitgeber. Zu den Reisekosten zählen die Übernachtungs- und Fahrtkosten, aber auch Reisenebenkosten (z.B. Gepäckaufbewahrung, Parkgebühren) und Verpflegungsmehraufwendungen. Steuerlich gilt Folgendes:

Nachgewiesene Fahrt-, Übernachtungs- und Reisenebenkosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ohne betragsmäßige Begrenzung **lohnsteuerfrei erstatten**. Besonderheiten gelten für die Kosten der Fahrten mit dem eigenen Pkw: Hier kann unter Nachweis der Gesamtkosten oder über eine Kilometerpauschale (0,30 € pro Kilometer für Pkw) abgerechnet werden.

Für **Verpflegungsmehraufwendungen** gelten Pauschalen, die steuerfrei erstattet werden können. Je nach Dauer des Aufenthalts und dem Zielort der Reise sind die Pauschalen unterschiedlich hoch. Wer im Inland mehr als acht Stunden auf Dienstreise ist, erhält eine Pauschale von 14 €. Bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden beträgt diese 28 €. Für An- und Abreisetage werden 14 € gewährt. Stellen Arbeitgeber der Belegschaft hingegen Mahlzeiten während der Dienstreise zur Verfügung, wird die Pauschale gekürzt - und zwar um 20 % für das Frühstück und je 40 % für das Mittag- bzw. Abendessen. Stellen Arbeitgeber alle drei Mahlzeiten zur Verfügung, entfällt die Pauschale somit komplett.

Nicht zu den erstattungsfähigen Reisekosten zählen beispielsweise Kosten für Reisegepäck oder den Verzehr aus der Minibar.

Hinweis: Grundsätzlich gelten für betrieblich veranlasste Auslandsreisen die gleichen Regelungen wie bei Reisen innerhalb Deutschlands. Aufgrund des jeweils unterschiedlichen landes- oder städtespezifischen Preisniveaus gelten aber besondere Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtung.

Freiberufler, Selbständige und Gewerbetreibende können betrieblich veranlasste Reisekosten in der Regel als **Betriebsausgaben** von der Steuer absetzen. Dazu müssen sie die entsprechenden Nachweise sammeln. Unter gewissen Voraussetzungen kann die durch die Reisekosten tatsächlich angefallene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dafür sind insbesondere die umsatzsteuerrechtlichen Voraussetzungen für (Kleinbetrags-)Rechnungen zu beachten.

Arbeitnehmer können die Kosten für beruflich veranlasste Reisen als **Werbungskosten** in ihrer eigenen Einkommensteuererklärung geltend machen, sofern sie nicht vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Dazu sollten sie die wichtigsten Eckdaten wie Anlass, Strecke und Reisedauer schriftlich festhalten, um die Reise gegenüber dem Finanzamt belegen zu können. Entsprechende Nachweise können Rechnungen, ein Fahrtenbuch oder Tankquittungen

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg,
HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.